

# **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 22. September 2020**

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 25. August 2020 folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 25. August 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden

#### **I. für den gesamten Vogtlandkreis**

folgende Maßnahmen getroffen:

Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefon-Nummer oder E-Mail- Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben.

Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Vogtlandkreis vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

#### **II. Für den Bereich Adorf, Bad Elster und Markneukirchen, bestehend aus**

- der Stadt Adorf mit den Ortsteilen:

- Arnsgrün
- Gettengrün (Ober- und Untergettengrün)
- Remtengrün
- Leubetha
- Sorge
- Jugelsburg
- Rebersreuth
- Freiberg

- der Stadt Bad Elster mit den Ortsteilen

- Bährenloh
- Christiansreuth
- Heißenstein
- Kessel
- Mühlhausen
- Reuth
- Sohl

- der Stadt Markneukirchen mit den Ortsteilen

- Breitenfeld mit Bernitzgrün
- Erlbach mit Kegel und Hetzschen
- Eulabrunn
- Gopplasgrün
- Landesgemeinde
- Landwüst
- Schönlind
- Siebenbrunn mit Sträßel
- Wernitzgrün
- Wohlhausen mit Friebus

werden folgende verschärfte Maßnahmen getroffen:

1. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit gem. § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird die Personenzahl auf **25** beschränkt.
2. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nur zulässig allein und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
  - a) mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
  - b) mit bis zu **fünf** weiteren Personen.
3. Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) nach § 2 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind mit bis zu **50** Personen aus dem Familien-, Freundes-, und Bekanntenkreis zulässig.
4. Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu **25** Personen zulässig.
5. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind abweichend von § 2 Abs. 2 der Corona-Schutz-Verordnung bei Einhaltung des Mindestabstandes mit einer Teilnehmerzahl bis zu 250 Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
6. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach II Nrn. 1 bis 5 sind die personenbezogenen Daten der Teilnehmer, wie Name, Telefon-Nummer oder E-Mailadresse zur Nachverfolgung von Infektionen zu dokumentieren.

Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Vogtlandkreis vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken

ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

7. Sämtliche Hygienekonzepte für Einrichtungen und Angebote nach § 4 Abs. 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die vor dem 21.09.2020 genehmigt wurden, sind beim Landratsamt Vogtlandkreis erneut zur Prüfung vorzulegen.

Die Besucherzahl für solche Angebote und Einrichtungen wird auf **250** begrenzt.

8. Großveranstaltungen nach § 5 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung mit einer Besucherzahl von mehr als 1.000 sind untersagt.

Ausgenommen davon sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

9. Der Besuch von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ist untersagt..

Ausgenommen sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, und Palliativstationen sowie Hospizen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger.

Ausgenommen sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte und von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Vorfalls.

Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen eine Ausnahme vom Besuchsverbot beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Anordnungen nach den Ziffern I und II 1 bis 8 sind nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. §. 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Maßnahmen nach den Ziffern I und II Nrn. 1 bis 9 sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung notwendig, weil im Bereich des Vogtlandkreises innerhalb der vergangenen sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen über 35 auf 100.000 Einwohner gelegen hat.

Insbesondere im Oberen Vogtland ist es im Bereich der Städte Adorf, Bad Elster und Markneukirchen zu einer Häufung von Infektionen gekommen. Da der Schwerpunkt der

Infektionen im Verbund der drei Städte liegt, sind für diese Städte Sonderregelungen erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Personen, die sich in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung befinden, gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören, sich in solchen Einrichtungen das Coronavirus besonders ausbreitet, ist das Besuchsverbot unter II Nr. 9 ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

## 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, den 22.09.2020



Rolf Keil  
Landrat